

Nach der aktualisierten Handlungsempfehlung des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik (DBfT) zum „Corona-Exit“

Distanzregeln

- Aufgrund der Vorgaben des DBfT ergibt sich momentan (Stand 5. Oktober 20) ein Vorhandensein von **maximal 14** Teilnehmenden plus Dozent*in im Tanzsaal
- Dozent*innen halten generell einen Mindestabstand von 1,5 m zu den Teilnehmenden; auf taktile Korrektur (= anfassen) wird weitgehend verzichtet
- **Die Nutzung der Umkleide** in der Tanzschule ist **ausschließlich für Schüler*innen zulässig**
- Unterrichtseinheiten werden so verkürzt, dass keine Begegnungen beim Klassenwechsel stattfinden
- Enge Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes im Saal sind getroffen.
- die Nutzung der Sanitäreinrichtungen erfolgt unter Einhaltung des Abstandsgebots

Hygieneregeln

- Alle Personen müssen beim Eintreffen sowie Verlassen der Schulräumlichkeiten die Hände 20´reinigen oder desinfizieren.
- Kontaktflächen werden regelmäßig und hygienegerecht gereinigt, die Hygienepflege im Toilettenbereich verstärkt.
- nach jeder Unterrichtsstunde sind die Räumlichkeiten Stoßzulüften, **längerdauernde Einheiten erfahren eine Lüftung nach 30 Minuten.**
- das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ab 6 Jahren ist bis in den Saal Pflicht
- es sind bevorzugt eigene Trainingsutensilien zu nutzen (Matten usw.)

Besondere Empfehlungen

- Für Personal und Tanzschüler*innen sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette, Einordnung von Erkältungssymptomen“ etc.) zu befolgen.
- Menschen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren, **bei banalen Infekten** ohne Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens ist ein Ausschluss nicht erforderlich. Die Dozent*innen **können aber eine MN-Bedeckung anordnen.**
- Alle Beteiligten müssen vor Beginn des Tanzens oder vor Aufnahme der Tätigkeit eine ausführliche Einführung und Erläuterung über die zu treffenden Maßnahmen oder einzuhaltenden Regularien bekommen. Menschen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- Für die Einhaltung des Sicherheitskonzepts ist die jeweilige Dozentin verantwortlich
- Die Betreiber der Schulen für künstlerischen Tanz sind verpflichtet, eine Dokumentation der Anwesenden zu führen, um notfalls eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.